

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 18. JAN. 1960

Nr. 173

- 1.) Am 27. Oktober 1959 beschloss der Stadtrat Kreuzlingen gemäss Art. 21 lit. b des Gemeindebaureglements (BR) den Erlass eines "Einzelgestaltungsplans mit Besonderen Bestimmungen" über das in der Cityzone gelegene Gebiet zwischen Bahnhofstrasse und Alleestrasse am Bahnhofplatz. In Abweichung von den dort gemäss BR geltenden Zonenvorschriften, die eine Ausnützung bis zu 150 % zulassen, ermöglicht der Gestaltungsplan eine durchschnittliche Ausnützung von 175 %. Diese Ausnützung soll durch die Erstellung von 3 Baukörpern von 9, 6 bzw. max. 3 Geschossen erreicht werden, während das BR im Bereich des Gestaltungsplans nur 4 oder 5 Vollgeschosse vorsieht.

Gegen diesen Einzelgestaltungsplan erhob Adolf Ilg, a. Postverwalter, Alleestrasse 5, Kreuzlingen, dessen Land südlich an das vom Gestaltungsplan erfasste Gebiet angrenzt, am 16. November 1959 beim Stadtrat Einsprache. Am 18. November 1959 wies der Stadtrat die Einsprache als unbegründet ab, wobei er es ablehnte, auf verschiedene Teile der Einsprachebegründung einzutreten.

- 2.) Ebenfalls am 18. November 1959 suchte der Stadtrat beim Regierungsrat die Genehmigung des Einzelgestaltungsplans mit Besonderen Bestimmungen nach.

Am 3. Dezember 1959 erhob Rechtsanwalt Dr. H. Engeler, Kreuzlingen, für den Einsprecher Ilg beim Regierungsrat Beschwerde gegen den ablehnenden Einspracheentscheid des Stadtrates und stellte den Antrag auf Nichtgenehmigung des Gestaltungsplans. Dieser Antrag wird unter Wiederaufnahme und Erweiterung der bereits in der Einsprache verwendeten

Argumentation im wesentlichen wie folgt begründet:
Die in Art. 21 lit. b BR aufgestellten Erfordernisse für einen Einzelgestaltungsplan seien in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt; die verschiedenen (im einzelnen aufgeführten) Rechtsverletzungen, die bisher im Zusammenhang mit dem erstmals durch den Gestaltungsplan zugelassenen, aber schon lange in Ausführung begriffenen Bauprojekt Christian Römer vorgefallen seien, sowie der Umstand, dass Römer entgegen den Vorschriften des BR bereits am 6. Stock seines Gebäudes baue, dürften den Entscheid über die Genehmigung nicht präjudizieren; Minimalhöhen für Gebäude könnten mangels kantonrechtlicher Grundlage durch Gemeindebaureglemente nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Im übrigen wird auf die Beschwerdebegründung soweit für den Entscheid erforderlich, im Rahmen der Erwägungen zurückzukommen sein.

In seiner Vernehmlassung vom 9. Dezember 1959 beantragt der Stadtrat Abweisung der Beschwerde und Genehmigung des Gestaltungsplans. Auf die Begründung, die sich u.a. erstmals auch mit Argumenten auseinandersetzt, die der Beschwerdeführer bereits in seiner Einsprache erhoben hatte, ist, soweit nötig, ebenfalls in den Erwägungen einzutreten.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1.) Der Beschwerdeführer beruft sich sowohl auf Art. 78 BR, als auch auf § 47 GOG sowie auf § 92 Abs. 2 EG zum ZGB. Auf Art. 78 BR lässt sich die Beschwerde jedoch nicht stützen, da dieser Bestimmung neben § 47 GOG keine selbständige Bedeutung zukommt. Zwar ist in Art. 78 BR von einer Beschwerde an den Regierungsrat die Rede; doch liegt darin eine blosser Wiederholung im Sinne eines Verweises auf die bereits umfassender in § 47 GOG durch das kantonale Recht zur Verfügung gestellte Beschwerde gegen kommunale Satzungs- und Rechtsanwendungsakte. Eine Gemeinde kann nicht

von sich aus die Handlungen ihrer Organe der Anfechtbarkeit bei einer Instanz unterstellen, die einem höheren Verband angehört; diese Möglichkeit kann nur durch diesen höheren Verband selber geschaffen werden. Wenn deshalb Art. 78 BR bzw. Gemeindereglemente allgemein eine Beschwerdemöglichkeit gegen kommunale Akte beim Regierungsrat erwähnen, sind solche Bestimmungen zwar zulässig, haben indessen ausschliesslich deklaratorische und keine konstitutive Bedeutung.

Demgegenüber kann sich u.U., wie in RRB Nr. 2158 vom 27. Oktober 1959 entschieden wurde, eine Beschwerde sowohl auf § 47 GOG als auch auf § 92 Abs. 2 EG stützen.

2.) Als Beschwerde im Sinne von § 92 Abs.2 EG ist die eingereichte Beschwerde nur möglich, wenn der von der Gemeinde vorgelegte Einzelgestaltungsplan mit Besonderen Bestimmungen der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt. Das ist deshalb vorweg zu prüfen. Diese Genehmigungspflicht folgt nicht etwa schon daraus, dass Art.44 des kommunalen BR für Gestaltungs- und Ueberbauungspläne die regierungsrätliche Genehmigung vorsieht. Diesbezüglich gilt analog das vorstehend in Ziff.1 Gesagte: Es steht den Gemeinden nicht zu, nur von sich aus ihre Erlasse der obligatorischen Genehmigung durch ein kantonales Organ zu unterstellen.

Ob Gestaltungspläne, insbesondere Einzelgestaltungspläne im Sinne von Art.21 des BR von Kreuzlingen mit ihrem relativ bescheidenen Einzugsgebiet der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, ist nicht ohne weiteres klar. Aus dem Wortlaut von § 92 EG allein, der als einzige Grundlage hierfür in Betracht kommt, ergibt sich die Genehmigungspflicht jedenfalls nicht. Bereits im vorstehend zitierten RRB Nr. 2158 vom 27. Oktober 1959 (Erw.3) wurde jedoch einlässlich begründet, dass die Tragweite der in § 92 EG statuierten Genehmigungspflicht aus der Zielsetzung dieser Vorschrift sowie aus dem materiellen Inhalt des daselbst verwendeten Begriffs "Baureglement" zu gewinnen sei. Demgemäss wurde im zitierten

Entscheid für Zonenpläne mit ihrem Rechtssatz- bzw. rechtssatzähnlichen Charakter die Genehmigungsbedürftigkeit ausdrücklich festgestellt (Erw.3) und dieses Erfordernis beiläufig auch für ähnliche Pläne bejaht (Erw.6). In der Tat unterscheidet sich ein Gestaltungsplan von einem Zonenplan nicht qualitativ durch eine grundsätzlich andere Rechtsnatur, sondern einzig quantitativ durch seinen kleineren Geltungsbe- reich. Zusammen mit den Besonderen Bestimmungen ist der vorlie- gende Einzelgestaltungsplan nichts anderes als ein Bauregle- ment mit Zonenplan im kleinen. Im übrigen enthält er einzelne Bestandteile wie Baulinien, die kraft spezieller Anordnung in § 92 EG ohnehin der Genehmigung bedürfen. Der vorgelegte Einzelgestaltungsplan mit Besonderen Bestimmungen untersteht aus diesen Gründen als Ganzes, wie Gestaltungspläne über- haupt, der Genehmigungspflicht.

Daraus folgt, dass die Beschwerde sich zu Recht auf § 92 Abs.2 EG stützt. Demgemäss geht auch der Beschwerdeantrag ausdrücklich auf Nichtgenehmigung des Gestaltungsplans. Nach der Bezeichnung des Beschwerdeobjekts in der Beschwerde (Einsprache-Entscheid des Stadtrates Kreuzlingen vom 18. November 1959) sowie durch ausdrückliche Berufung auf § 47 GOG will sie jedoch ausserdem auch Beschwerde nach dieser letztgenann- ten Bestimmung sein. Wenn auch in der Beschwerdeschrift der einer Beschwerde nach § 47 GOG entsprechende Antrag, der vor- ab auf Aufhebung des Stadträtlichen Einsprache-Entscheides lauten müsste, nicht gestellt wird, ergibt er sich daraus doch sinngemäss, da die beantragte Nichtgenehmigung des Gestaltungs- plans auch die Hinfälligkeit des Einsprache-Entscheides zur Folge hätte. (Hingegen wäre umgekehrt, wie sich ergeben wird, die Erteilung der Genehmigung nicht gleichbedeutend mit der Bewilligung des Einsprache-Entscheides). Die Beschwerde ist daher auch als solche nach § 47 GOG entgegenzunehmen; sie wird gegebenenfalls nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in einem speziellen Verfahren zu entscheiden sein. Hiefür ist jedoch in jedem Fall der Ablauf der durch den Genehmigungsentscheid ausgelösten 14-tägigen Beschwerdefrist gemäss § 48 GOG abzu-

warten (vgl. RRB Nr. 2158 1959 Erw.17).

3.) Inbezug auf das gegenseitige Verhältnis von Beschwerden nach § 92 Abs.2 EG und § 47 GOG gegen denselben baurechtlichen Gemeindeerlass hat der Regierungsrat im bereits mehrfach angeführten RRB Nr. 2158 1959 grundsätzlich entschieden, dass sowohl aus rechtslogischen Gründen als auch aus verfahrensökonomischen Ueberlegungen den Beschwerden im Sinne von § 92 Abs.2 EG der Vorrang gebühre und ihre Behandlung daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorwegzunehmen sei. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wurde in RRB Nr. 2400 vom 2. Dezember 1959, wiederum aus praktischen Erwägungen, für solche Fälle zugelassen, wo es sich nicht um die Genehmigung von ganzen Reglementen bzw. (Zonen-) Plänen, sondern um geringfügige Partialänderungen an solchen handle und wo sich ausserdem der Genehmigungstatbestand mit dem Tatbestand der Beschwerde nach § 47 GOG genau decke; in derartigen Fällen sei über Genehmigungsgesuch und Beschwerde in einem zu befinden. Hinter dieser Zusammenlegung von Genehmigungs- und Beschwerdeentscheid stand der Gedanke, dass es sich - jedenfalls in Angelegenheiten von beschränkter Tragweite - nicht rechtfertige, zwei getrennte Verfahren durchzuführen, wenn in beiden dieselben Fragen zu beurteilen und alle praktisch in Frage kommenden Parteien bereits als Teilnehmer am Verfahren vereinigt seien. Diese Ueberlegungen müssen auch vorliegendenfalls für den Entscheid über die Zusammenlegung der Verfahren in Sachen Genehmigung und in Sachen Beschwerde nach § 47 GOG wegleitend sein. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Stadtrat gehen stillschweigend von einer derartigen Zusammenlegung aus. Ob sie möglich sei, ist im folgenden zu prüfen.

Auszugehen ist dabei von der Funktion der Genehmigung, die nach RRB Nr. 2158 1959 in der Ueberprüfung des Gemeinderechts auf seine Uebereinstimmung mit der übrigen Rechtsordnung besteht (Erw.4 lit.b); in Erw. 5 wurde darunter das Recht des Bundes und des Kantons verstanden, und in Erw. 6 lit.a als für die Genehmigung entscheidendes Kriterium die Verträglich-

keit des in Frage stehenden Gemeinderechts mit dem höheren Recht bezeichnet. Zum Umfang dieses Begriffs des höheren Rechts im Verhältnis zum genehmigungsbedürftigen Gemeinderecht, insbesondere zur Frage, ob zu diesem höheren Recht auch das übrige, bisherige Gemeinderecht gehöre, hat der Regierungsrat in seiner bisherigen Praxis in genereller Weise noch nicht Stellung genommen.

Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, der angefochtene Gestaltungsplan entspreche den in Art. 21 lit. b BR hierfür geforderten materiellen Voraussetzungen nicht und dabei betont, der Regierungsrat habe in bezug auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen eine materielle Ueberprüfungspflicht, wird stillschweigend angenommen, der Regierungsrat habe im Genehmigungsverfahren den vorgelegten Gestaltungsplan auch auf dessen Uebereinstimmung mit dem Inhalt des kommunalen Baureglements zu überprüfen.

Beizupflichten ist dem Beschwerdeführer zunächst darin, dass bei der Genehmigung von Einzelgestaltungsplänen durch den Regierungsrat keine Kognitionsbeschränkungen von der Art bestehen, wie sie sich nach RRB Nr. 2158 1959 Erw. 6 für Zonenpläne aufdrängen, da die dort angestellten Ueberlegungen für Einzelgestaltungspläne von räumlich beschränkter Tragweite nicht zutreffen. Insofern mögen hinsichtlich der Ueberprüfung von Einzelgestaltungsplänen durch den Regierungsrat vom Genehmigungsverfahren nach § 92 EG zum Beschwerdeverfahren nach § 47 GOG keine Unterschiede bestehen. Daraus folgt jedoch entgegen dem Beschwerdeführer nicht, dass bei dieser Ueberprüfung auch das übrige Gemeinderecht, wozu der Art. 21 lit. b BR gehört, zu beachten sei. Insbesondere ergibt sich das nicht aus dieser Bestimmung selber, kann doch die Kognition der kantonalen Instanz nicht durch das kommunale Recht bestimmt werden.

Mit Bezug auf den Umfang seiner Prüfungspflicht im Genehmigungsverfahren kann sich der Regierungsrat der Ansicht, wonach neben Bundes- und kantonalem Recht auch das Gemeinderecht in Betracht zu ziehen sei, - jedenfalls in dieser absoluten und generellen

Form - nicht anschliessen. Streng durchgeführt müsste sich eine derartige Kontrolle für die Gemeinden geradezu als Fessel bei der selbständigen Fortbildung ihres Rechts auswirken. Ihre gesetzgeberische Tätigkeit könnte nur noch in der Schöpfung neuen Rechts bestehen, während eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen ausgeschlossen wäre, wenn diese wirklich als Masstab für die Zulässigkeit neuer Normen herangezogen werden müssten. Darin kann der Sinn der Genehmigung nicht liegen. Vor allem aber wäre bei allen genehmigungsbedürftigen kommunalen Erlassen der Beschwerde gemäss § 47 GOG das Anwendungsgebiet insofern entzogen, als der Beschwerdegrund in der Verletzung von Gemeinderecht besteht. Damit hätte der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz dasselbe zu tun wie als Genehmigungsinstanz. Eine derartige Ueberschneidung widerspricht Wesen und Zweck der beiden Verfahren, indem Stellung und Funktion des Regierungsrates bei Beschwerden nach § 47 GOG sowie bei Genehmigungen gemäss § 92 BG durchaus verschieden sind. Bei diesen übt er jederzeit mögliche aufsichtsrechtliche Kontrolle von Amtes wegen aus, ohne notwendige Teilnahme eines Opponenten; bei jenen ist er ausschliesslich Rechtsmittelinstanz, die ihre Tätigkeit nur auf form- und fristgebundenen Anstoss eines Betroffenen aufnimmt. Schliesslich kann auch aus praktischen Gründen eine Ueberprüfung des zur Genehmigung vorgelegten Gemeinderechts mit dem gesamten in Kraft stehenden kommunalen Recht schlechterdings nicht durchgeführt werden. Es ist dem Regierungsrat weder möglich noch zumutbar, im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Kontrolle den zu begutachtenden Erlass auf Uebereinstimmung mit jeder einzelnen Vorschrift in den verschiedensten Gemeindeerlassen zu vergleichen. Die Rüge derartiger Rechtsverletzungen kann daher nicht im Genehmigungsverfahren, sondern nur im Beschwerdeverfahren, insbesondere nach § 47 GOG, vorgebracht werden. Das gilt jedenfalls für behauptete Verletzungen von gewöhnlichem, d.h. einfachem Gemeinderecht, wozu auch der Art.21 lit.b BR gehört. Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren lassen sich somit vorliegendenfalls nicht vereinigen. Wie es sich bei Verletzungen von

qualifiziertem Gemeinderecht im Sinne von materiellem Gemeindeverfassungsrecht, wie es vor allem in den Gemeindeorganisationsreglementen niedergelegt ist, verhielte, wenn beispielsweise der zur Genehmigung vorgelegte Erlass von einem offensichtlich unzuständigen Organ ausginge, braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden, da der Begriff des höheren Rechts, mit dem die genehmigungsbedürftigen kommunalen Normen zu vergleichen sind, nur nach unten abgegrenzt werden muss.

4.) Ob die im Gestaltungsplan vorgeschriebenen Minimalgeschosszahlen auf ausreichender kantonaler rechtlicher Grundlage beruhen, ist demgegenüber im Genehmigungsverfahren zu prüfen, da damit die Frage der bundesrechtlichen Eigentumsgarantie zur Diskussion gestellt wird.

Der Einwand, das kantonale Recht ermächtige die Gemeinden nur zum Erlass von Maximal-, nicht aber auch von Minimalbestimmungen ist für den Fall der Maximalabstände gemäss § 92 lit.d EG bereits in Sachen Haberthür gegen Kreuzlingen und den Regierungsrat des Kantons Thurgau erhoben und vom Bundesgericht damals verworfen worden (Urteil der Staatsrechtlichen Kammer vom 20. November 1957, publiziert im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1957 S.267 ff.). Da die Erwägungen des Bundesgerichts jedoch ausschliesslich auf die konkrete Situation von § 92 lit.d EG Bezug nehmen, ist grundsätzlich auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage einzutreten.

Richtig ist, dass aus dem kantonalen Recht keine ausdrückliche Ermächtigung der Gemeinden zum Erlass von Bestimmungen über Minimalgeschosszahlen hervorgeht. Es ist jedoch unbestritten, dass die Rechtssetzungsbefugnisse der thurgauischen Gemeinden im Gebiete des Baurechts vom kantonalen Recht nicht abschliessend aufgezählt werden, mögen diese Befugnisse nun auf Autonomie oder auf kantonaler Delegation beruhen. So hat insbesondere auch das Bundesgericht in der zitierten Entscheidung dem § 92 EG, der nach herrschender Auffassung die wesentliche kantonaler rechtliche Grundlage für die kommunalen Baureglemente bildet, eine Auslegung angedeihen

lassen, wonach die darin den Gemeinden eingeräumten Kompetenzen "alles umfassen, was zur Ordnung der genannten Gebiete erforderlich ist." Bloss aus dem Fehlen einer ausdrücklichen kantonalen Ermächtigungsnorm für Minimalhöhen auf die Unzulässigkeit einer derartigen kommunalen Bestimmung zu schliessen, wie es der Beschwerdeführer tut, geht demnach fehl.

Allgemein sind Minimalbestimmungen von der grundsätzlichen Art der beanstandeten verbindlichen Geschosshöhen in den thurgauischen Gemeindebaureglementen häufig und seit langem üblich. Verbindlich und ihrer Natur nach damit sowohl Minimal- als auch Maximalbestimmung sind beispielsweise regelmässig die Vorschriften, wonach Bauten bei gewissen Bauweisen auf die Baulinie oder an die Grenze zu stellen sind. In der Horizontale ist somit das unangefochten gebräuchlich, woran der Beschwerdeführer mit Bezug auf die Vertikale Anstoss nimmt. Die beiden Fälle liegen indessen prinzipiell gleich. Im Übrigen sind vorgeschriebene Geschosshöhen in neuzeitlichen Baureglementen unter geeigneten Voraussetzungen nichts Aussergewöhnliches mehr und können, was ihre grundsätzliche Zulässigkeit betrifft, bereits zum gesicherten Bestand moderner baugesetzlicher Massnahmen gerechnet werden.

Schliesslich erscheinen Minimalhöhen auch bei dogmatischer Betrachtungsweise als zulässig. Wie die privatrechtlichen können auch die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen inhaltlich in der Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden bestehen. Wenn der Beschwerdeführer die Möglichkeit von verbindlichen Minimal- im Gegensatz zu Maximalhöhen anzweifelt, geht er offenbar die Frage unter dem Gesichtspunkt einer Unterlassungspflicht an. Nun sind u.U. jedoch auch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen denkbar, welche den Grundeigentümer geradezu positiv zum Bauen, also zu einem Tun verpflichten. Derartige Vorschriften enthalten beispielsweise die Gemeindebaureglemente von Diessenhofen und Eschlikon. Gemessen an der Pflicht zu bauen, erscheint die Pflicht, in minimaler Höhe zu bauen, wenn überhaupt gebaut wird, als ein Minus und daher umso eher als zulässig.

Aus der grundsätzlichen Haltbarkeit von Minimalhöhen vor dem Bundesrecht folgt nicht auch, dass stets irgendwelche Minimalhöhen angeordnet werden können. Es besteht jedoch kein Anlass, die im Einzelgestaltungsplan vorgeschriebenen Geschosshöhen diesbezüglich zu beanstanden. Der Beschwerdeführer erhebt denn auch nach dieser Richtung hin keinerlei Einwände. Vor allem aber sind seitens der direkt betroffenen Grundeigentümer keine Beschwerden laut geworden.

5.) Ein Gestaltungsplan dient der Verbesserung der Regelbauweise in irgendwelcher Hinsicht für ein bestimmtes Gebiet als ganzes. Diese Gesamtverbesserung ist im einzelnen vielfach erst dadurch erreichbar, dass kleinere Nachteile in Kauf genommen werden. Wird der Gestaltungsplan wie vorgesehen durchgeführt, gibt eine solche Kompensation zu keinen Bedenken Anlass. Die vollständige Durchführung des Plans steht jedoch nicht zum vorneherein fest, da für den einzelnen Grundeigentümer eine Pflicht zu bauen nicht besteht. Werden nun zuerst jene Teile eines Gestaltungsplans in Angriff genommen, die gemessen an der Regelbauweise für das Gesamtinteresse ungünstigere, für den Bauherrn persönlich jedoch günstigere Verhältnisse aufweisen, und unterbleibt nachher aus irgendwelchem Grunde die weitere Durchführung des Plans, kann gesamthaft ein ungünstigeres Ergebnis eintreten als nach der Regelbauweise. Gegen eine derartige Gefahr enthält der vorliegende Einzelgestaltungsplan keinerlei Sicherungen, wie solche grundsätzlich wünschbar wären. Der Mangel steht indessen der Genehmigung nicht entgegen, da es sich im wesentlichen um eine gesetzgebungspolitische Frage handelt, die ausserhalb der Entscheidungsbefugnis der Aufsichtsinstanz liegt.

6.) Nach Ziff.5 der Besonderen Bestimmungen zum Einzelgestaltungsplan soll der Erlass weiterer Bauvorschriften im Baugesuchsverfahren vorbehalten bleiben. Der Wortlaut dieser Norm reicht weiter als ihr zulässiger Inhalt. Weitere Bauvorschriften zu lasten eines Gesuchstellers können selbstverständlich nur soweit

verfügt werden, als sie sich auf eine sonstwie bestehende ausreichende gesetzliche Grundlage stützen lassen. Ziff.5 der Besonderen Bestimmungen taugt als derartige gesetzliche Grundlage für sich allein nicht. Konstitutive Blankovorbehalte in Gemeindeerlassen zur späteren Beschränkung des Eigentums sind nicht haltbar.

7.) Da somit die Überprüfung des vom Stadtrat Kreuzlingen vorgelegten Einzelgestaltungsplans mit Besonderen Bestimmungen keine Widersprüche zum höheren Recht ergeben hat, ist die Genehmigung zu erteilen.

Es wird beschlossen:

1. Der Einzelgestaltungsplan mit Besonderen Bestimmungen der Gemeinde Kreuzlingen über das Gebiet am Bahnhofplatz vom 27. Oktober 1959 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an: den Stadtrat Kreuzlingen in 3 Exemplaren,
RA Dr. H. Engeler, Kreuzlingen, in 2 Exemplaren
für sich und zuhanden seines Klienten,
das Hochbauamt,
das Strassen- und Baudepartement in 2 Exemplaren
mit den Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



Heiser

Der Staatsschreiber:

Fink

13.11.1959